

# Vereinbarung

zwischen

**dem Landratsamt Musterkreis (LRA MK),  
vertreten durch den Sozialdezernenten, Herrn Mustermann**

und

**der Arbeitsgemeinschaft für die Agentur für Arbeit Musteragentur und den Landkreis  
Musterkreis (ALM),  
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Musterfrau**

und

**der Arbeitsgemeinschaft der Suchthilfeträger im Stadt- und Landkreis Musterkreis  
(ARGE Sucht),  
vertreten durch den Geschäftsführer der Wohlfahrtsverband xyz, Herrn Helfer**

**über die Sicherstellung der Suchtberatung in der ALM im Rahmen des § 16 Absatz 2  
SGB II.**

## § 1 Grundsätzliche Regelungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sind von den tatsächlichen Anstellungsträgern einzuhalten; die ARGE Sucht ist ermächtigt, für die Anstellungsträger diese Vereinbarung abzuschließen.

## § 2 Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung der Suchtberatung im Rahmen des § 16 Absatz 2 SGB II.

## § 3 Personalgestaltung

- (1) Die ARGE Sucht verpflichtet sich, für die Durchführung der Suchtberatung ab 1.2.2005 2,0 Personalstellen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Einzusetzen sind Fachkräfte mit abgeschlossener Ausbildung der Fachrichtungen Sozialpädagogik, Psychologie oder einer gleichwertigen Ausbildung. Sie sollten über praktische Kenntnisse in der Suchtberatung verfügen.
- (3) Bei Einsatz von Teilzeitkräften ist die Präsenz während der Kontaktzeiten der ALM sicherzustellen.
- (4) Die ARGE Sucht stellt die angemessene fachliche Fortbildung und Supervision der eingesetzten Fachkräfte sicher. Die ALM sorgt für die angemessene allgemeine Fortbildung (z.B. EDV-Schulungen).

- (5) Die ARGE Sucht delegiert die Dienstaufsicht für organisatorische Angelegenheiten (z.B. Genehmigung von Urlaub, Verlegung von Arbeitszeiten) auf den Geschäftsführer der ALM bzw. seinen Stellvertreter.
- (6) Die Fachaufsicht erfolgt grundsätzlich durch die Anstellungsträger. Soweit die Durchführung der Aufgaben der Suchtberatung vernetzt ist mit den Arbeitsabläufen der ALM, obliegt die Fachaufsicht dem Geschäftsführer der ALM.
- (7) Bei der Personalauswahl der Anstellungsträger ist der Sozialdezernent des LRA Musterkreis zu beteiligen.

#### **§ 4 Arbeitsplatz**

- (1) Arbeitsplatz der eingesetzten Fachkräfte ist die ALM, Musterstraße 1, 77777 Musterstadt.
- (2) Die ARGE Sucht stellt bei Einsatz von Teilzeitkräften sicher, dass nicht mehr als zwei Arbeitsplätze benötigt werden.
- (3) Die Ausstattung der Arbeitsplätze mit Mobiliar und Arbeitsmitteln einschließlich EDV-Hardware und der gängigen Programme erfolgt durch die ALM. Die Aufwendungen werden der ALM durch das Landratsamt Musterkreis erstattet bzw. von diesem direkt zur Verfügung gestellt. Fachanwendungen sind ggf. durch die ARGE Sucht zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 5 Aufgabendurchführung**

- (1) Die Suchtberatung ist nach gängigen und anerkannten Methoden der Beratung durchzuführen.
- (2) Die Suchtberatung verpflichtet sich, die in der ALM eingesetzten Qualitätsmanagementverfahren anzuwenden.
- (3) Die eingesetzten Fachkräfte sind verpflichtet, die für das Controlling der ALM notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Zugang zur Suchtberatung erfolgt ausschließlich über die Fallmanager der ALM.
- (5) Die ARGE Sucht stellt, ggf. durch Vernetzung mit den vorhandenen Angeboten der beteiligten Träger, sicher, dass die Beratung für alle Formen von Sucht erfolgen kann. Der jeweilige Umfang bestimmt sich nach den vom Fallmanagement benannten Personenkreis.

#### **§ 6 Finanzierung**

- (1) Das LRA Musterkreis finanziert die Personal- und Sachkosten der ARGE Sucht für die Suchtberatung nach dem SGB II durch eine jährlich Pauschale in Höhe von xxx Euro (*Hinweis: Der genaue Betrag wird im Vortrag genannt*).
- (2) Die o.a. Pauschale erhöht sich jährlich um die Tarifsteigerung des maßgeblichen Tarifvertrags; erstmals zum 01.01.2007.
- (3) Die o.a. Pauschale deckt alle Personalkosten und Personalnebenkosten sowie die Regiekosten ab.

- (4) Für Zeiten der Besetzung mit weniger als 2,0 Personalstellen für mehr als 2 zusammenhängende Monate ist die Pauschale entsprechend zu kürzen.
- (5) Das Landratsamt Musterkreis trägt die laufenden Raum- und Sachkosten sowie die einmaligen Kosten für die Ausstattung der Arbeitsplätze der Suchtberatung.
- (6) Die Auszahlung der Pauschale durch das LRA Musterkreis erfolgt in 2 Raten zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres. Die Überweisung erfolgt an die Wohlfahrtsverband xyz Musterstadt, Konto Nr. 1234567 bei der Musterbank Musterstadt (BLZ 87 654 321)

### **§ 7 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 01.01.2005.
- (2) Sie ist unbefristet und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresende gekündigt werden.
- (3) Bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen des SGB II hinsichtlich der Suchtberatung ist die Vereinbarung gegenstandslos.
- (4) Bei Auflösung der ALM endet die Vereinbarung automatisch.

Musterstadt, den 01.02.2005

---

Unterschrift ARGE Sucht

---

Unterschrift LRA Musterkreis

---

Unterschrift ALM